

Anforderungen an die Bioimkerei

Zum Inhalt

Das Merkblatt vermittelt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und die Labelanforderungen zur biologischen Imkerei in der Schweiz. Es beschreibt die wichtigsten Anforderungen an die Haltung der Bienen, den Bau der Bienenstöcke, die Verarbeitung, die Aufbewahrung und Verpackung des Honigs sowie an die Honigqualität. Das Merkblatt zeigt auch die Anforderungen und Optionen für die Deklaration der Imkereiprodukte auf.



Grundsätze der biologischen Bienenhaltung

Die Grundsätze des Biolandbaus und der biologischen Tierhaltung gelten sinngemäss auch für die biologische Bienenhaltung und die Verarbeitung von Imkereiprodukten. Demnach ist für die Haltung, Fütterung und Zucht der Honigbienen den spezifischen Bedürfnissen der Art Rechnung zu tragen. Im Interesse einer möglichst natürlichen und nachhaltigen Imkerei haben auch die Vorbeugung von Krankheiten, die Verwendung natürlicher Materialien und Hilfsstoffe sowie die Schliessung der Betriebskreisläufe einen hohen Stellenwert.

Die Gesamtbetrieblichkeit legt als einer der Grundsätze des Biolandbaus nahe, dass auf einem Biobetrieb auch die Bienen biologisch gehalten werden. Auf vielen Landwirtschaftsbetrieben hält aber nicht der Landwirt die Bienen, sondern ein Verwandter, Bekannter oder Pächter. So kommt es, dass die Imkerei entgegen dem Grundsatz des Biolandbaus seit jeher getrennt vom Landwirtschaftsbetrieb biologisch oder konventionell geführt werden kann.

Aus den Grundsätzen zur Biolandwirtschaft lassen sich folgende Prinzipien für die Bioimkerei ableiten:

- Haltung standortangepasster robuster Rassen
- Zucht und Vermehrung durch Schwarmprozess und Naturwabenbau
- Selektion der Völker nach Vitalität
- Überwinterung mit umfangreichen Honig- und Pollenvorräten
- Zufütterung mit eigenem Honig und Futter in biologischer Qualität
- Anwendung bienenfreundlicher Haltungspraktiken
- Optimierung der vorbeugenden Massnahmen zur Krankheits- und Schädlingsregulierung
- Direkte Krankheitsregulierung nur mit natürlichen Wirkstoffen
- Verwendung natürlicher Materialien für den Bau der Bienenstöcke
- Hohe Betriebshygiene
- Eigenes Wachs von hoher Qualität
- Kontrolle auf Rückstände (v.a. aus der Imkerei)

Die gesetzlichen und privatrechtlichen Regelwerke zum Biolandbau decken die oben aufgeführten Grundsätze bisher nicht vollumfänglich ab.

Aufbau des Regelwerks

Die gesetzlichen Grundlagen für die Herstellung von Lebensmitteln (Verordnungen zum Lebensmittelrecht) und die Kontrolle von Tierseuchen (Tierseuchen-Verordnung) sind auch für die Bioimkerei in der Schweiz bindend.

Die Verordnungen des Bundes zur Biolandwirtschaft ihrerseits bilden die gesetzliche Grundlage für die biologische Haltung von Bienen, die Verarbeitung und die Deklaration biologischer Produkte.

Die Verbände Bio Suisse und Demeter definieren in ihren privatrechtlichen Richtlinien weitergehende Anforderungen zur Herkunft, Haltung und Fütterung der Bienen und zu anderen Bereichen.

Definition Hobbyimker (HI)

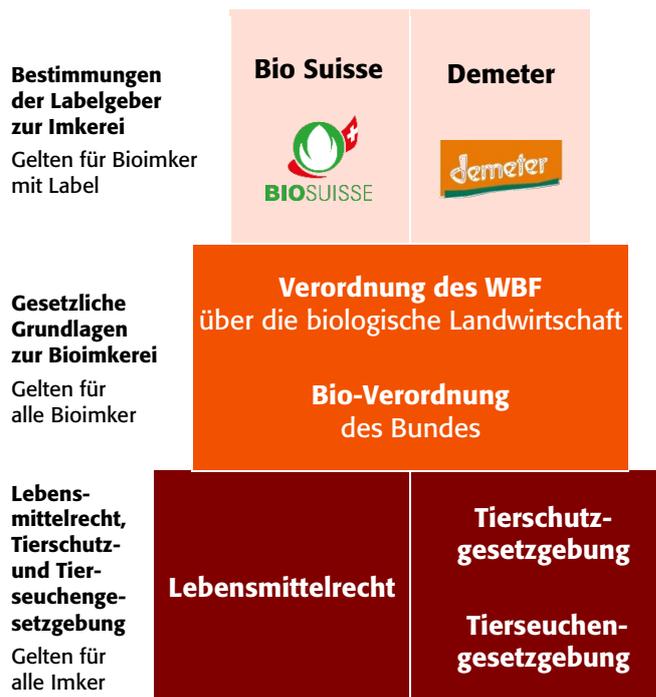
Die verbreitete Art der Kleinimkerei macht es notwendig, spezielle Regelungen für Hobbyimker zu erlassen. Als «Hobbyimker» gilt nach Bio Suisse, wer ausschliesslich für den Eigenbedarf einzelne Bienenvölker hält.

Für Biohobbyimker gelten geringere Anforderungen. Sie durchlaufen eine vereinfachte Kontrolle, dürfen den Honig aber nicht als Biohonig verkaufen.

In der Tabelle auf den Seiten 3–7 sind die Anforderungen, welche für Hobbyimker gelten, mit «HI» gekennzeichnet. Um als Hobbyimker anerkannt zu werden, müssen folgende grundlegenden Bedingungen erfüllt sein:

- Maximal 10 Bienenvölker
- Kein Verkauf von Biohonig

Die Regelungspyramide



Rechtliche Grundlagen	Bemerkungen
Lebensmittelgesetz (LMG) Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) Hygieneverordnung des EDI (HyV) Verordnung über die Primärproduktion (VPrP) Schweizerisches Lebensmittelbuch (SLMB) (Kapitel 23 A-C) *** Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) *** Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)	Diese Bestimmungen gelten für den gesamten, in der Schweiz verkauften Honig und andere Imkereiprodukte*.
Tierschutzgesetz (TSchG) Tierschutzverordnung (TSchV) Tierseuchengesetz (TSG) Tierseuchenverordnung (TSV) Tierzuchtverordnung (TZV)	Grundsätze der Tierhaltung und Ausführungsbestimmungen zum Tierschutzgesetz Generelle Bestimmungen zu Tierseuchen und spezielle Bestimmungen zu den Bienenseuchen Faul- und Sauerbrut, inkl. Aufgaben und Kompetenzen des Bieneninspektors
Bio-Verordnung (BioV) ** (SR 910.18, Art. 16h) Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft ** (SR 910.181, Art. 5-16 und Anhänge 1; 8)	Gesetzliche Anforderungen für alle Bioimker und die Vermarktung von Bioimkereiprodukten*

* Für Pollen etc. ist das Wort «Honig» entsprechend zu ersetzen; ebenfalls möglich ist die Verwendung von «Blütenhonig» etc.

** BioV und Verordnung WBF werden nachfolgend unter dem Begriff «**BundesBio**» zusammengefasst.

*** Wird im neuen Lebensmittelrecht ab 1.5.2017 abgelöst.

Labelanforderungen	Bemerkungen
Bio Suisse Richtlinien (Teil II Art. 1.1.1; 1.1.6; 1.3.4; 5.8 und Teil III Kapitel 1 und 10)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bestimmungen gelten für die Imkerei auf allen Bio Suisse Betrieben. ➤ Die Bestimmungen gelten auch für landlose Imker, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse verfügen. ➤ Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.
Demeter Demeter Anbau Richtlinien Art. 7; Demeter-Konvention (Anhang II/13); Richtlinie für die Anerkennung von Biohonig aus Demeter-Imkerei	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bestimmungen müssen auf Demeter-Betrieben eingehalten werden, wenn der Honig als «Honig aus Demeter-Imkerei» vermarktet wird. ➤ Die Bestimmungen gelten auch für landlose Imker, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Demeter verfügen. ➤ Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Bienenstand an eine Drittperson verpachtet ist.

Anforderungen an die Bioimkerei

	BundesBio	Bio Suisse	Demeter
Standort Bienenvölker			
Die Bienenweide im Umkreis von 3 km um den Bienenstock besteht aus mindestens 50 % Bio- oder ÖLN- Flächen oder Wildpflanzen (Wald).	Pflicht <i>HI</i>	Pflicht <i>HI</i>	Pflicht
Ausreichende Entfernung zu möglichen nichtlandwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen	Pflicht <i>HI</i>	Pflicht <i>HI</i>	Pflicht
Der Standort bietet genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen sowie Zugang zu Wasser.	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Aufzeichnungen			
Führung eines Standort-, Wander- und Bienenvolkverzeichnisses (Karte in geeignetem Massstab mit einem Radius von 3 km um den Standort/die Standorte; mit eingezeichneten Standorten).	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Aufzeichnung der Behandlungen, Tierarzneimittel etc. inklusive Wartezeiten.	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Belegung der Warenflüsse für Wachs (0,5–1 kg pro Volk und Jahr) und Futter (Biozucker zirka 12 kg pro Volk und Jahr), Angaben zur Honigernte (Datum, Menge, Anzahl Völker).	Pflicht	Pflicht	Pflicht

HI Diese Anforderungen müssen auch von Hobbyimkern gemäss der Definition auf Seite 2 erfüllt werden.

	BundesBio	Bio Suisse	Demeter
Wachs			
Auswechslung des Wachses während der Umstellung auf Bio. Rückstandsfreies Wachs am Ende der Umstellung. Die Zertifizierungsstelle überprüft das Wachs durch eine unabhängig gezogene Wachsprobe auf mögliche Rückstände.	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Folgende Herkünfte des Wachses dürfen verwendet werden:			
➤ Rückstandsfreies Bienenwachs aus eigener Produktion (Wachsanalyse erforderlich)	erlaubt	bevorzugt	bevorzugt
➤ Zugekauftes Wachs aus Biobetrieb (Bio-Zertifikat/Wachsanalyse/Kaufbelege liegen vor)	erlaubt	erlaubt	erlaubt
➤ Zugekauftes Wachs aus konventionellem Betrieb (nur in Absprache mit der Zertifizierungsstelle und bei Nichtverfügbarkeit von biologischem Wachs zulässig), unabhängig gezogene Wachsanalyse erforderlich, Grenzwerte eingehalten.	erlaubt	erlaubt	erlaubt, muss aber nach 3 Jahren ersetzt werden
Höchstwerte für synthetische Akarizide pro Substanz (in mg/kg)	0,5 ZBF	0,5 ZBF	0,5 Dem
Höchstwerte für PDCB (Paradichlorbenzol) (in mg/kg)	0,5 ZBF	0,5 ZBF	keine messbaren Rückstände
Höchstwerte für Thymol (in mg/kg)	500 ZBF	5,0	5,0
Herkunft der Bienen			
Zugekaufte Völker biologischer Herkunft (mit Nachweis). Bei Erneuerung des Bestandes können jährlich bis 10 % konventionelle Weiseln und Schwärme (auf Biowaben, Biomittelwänden oder Naturwaben) ohne Umstellung eingesetzt werden.	Pflicht	Pflicht	Bienenvölker möglichst aus Demeter-Imkerei, wenn nicht verfügbar aus Bioimkerei; max. 10 % (nicht-biol.) Naturschwärme
Wiederaufbau des Bestandes mit nicht-biologischen Völkern infolge hoher Sterberate nur mit Ausnahmewilligung der Zertifizierungsstelle und anschliessender 1-jähriger Umstellungsfrist	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Künstliche Königinnenzucht	erlaubt	erlaubt	nicht zulässig
Königinnenzucht nur über Schwarmtrieb	–	–	Pflicht
Verwendung von Bienenrassen aus dem europäischen Raum	bevorzugt	bevorzugt	Pflicht
Keine GVO-Bienenrassen	Pflicht	Pflicht	Pflicht

Dem Gemäss Demeter-Richtlinien sind maximal 0.25 mg/kg (bei Brompropylat 0,1 mg) zugelassen. Im Vollzug werden diese tiefen Höchstwerte aber nicht gemessen. Deshalb gilt der Höchstwert von 0,5 mg/kg des ZBF.

ZBF Empfohlen vom Zentrum für Bienenforschung
– Keine Regelung

	BundesBio	Bio Suisse	Demeter
Bienehaltungspraktiken HI			
Gesamtbetrieblichkeit	bevorzugt <i>V-WBF</i>	bevorzugt <i>Bio Suisse</i>	Pflicht
Natürliche Vermehrung durch den Schwarmprozess	bevorzugt	bevorzugt	Pflicht
Naturwabenbau im Brutraum	–	–	Pflicht
Die Hygiene und Trennung der Betriebsmittel ist gewährleistet. <i>HI</i>	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Instrumentale Besamung	–	nur mit Bewill. <i>MKA</i>	nicht zulässig
Beschneiden oder Verstümmeln der Flügel <i>HI</i>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Mehrvolk- und Vereinigungsbetriebsweise; künstliche Königinnen-erneuerung <i>HI</i>	erlaubt	erlaubt	nicht zulässig
Entnahme von Waben mit Hilfe chemisch-synthetischer Repellentien; Vernichtung von Bienen für die Honigernte <i>HI</i>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Systematische Verwendung von Absperrgittern <i>HI</i>	–	–	nicht zulässig
Honiggewinnung aus bruthaltigen Waben <i>HI</i>	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Mindestens 1-mal jährliche Anwendung der bio-dynamischen Hornmist- und Hornkieselpräparate während der Vegetationsperiode in der Umgebung der Überwinterungsplätze <i>HI</i>	–	–	Pflicht
Fütterung HI			
Bereitstellung umfangreicher Honig- und Pollenvorräte in den Brutwaben zur Überwinterung <i>HI</i>	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Wenn eine künstliche Fütterung notwendig ist, können folgende Futterherkünfte bzw. Futtermittel verwendet werden: <i>HI</i>			
➤ Eigener Biohonig, eigene Biofutterwaben <i>HI</i>	bevorzugt	bevorzugt	bevorzugt
➤ Zugekaufter Honig aus biologischer Imkerei <i>HI</i>	erlaubt	erlaubt	erlaubt
➤ Biologischer Zucker oder biologischer Zuckersirup <i>HI</i>	erlaubt	erlaubt	erlaubt <i>Dem</i>
➤ Biologischer Futterteig <i>HI</i>	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Künstliche Reizfütterung im Frühjahr und Zwischentrachtfütterung nach der Frühjahrsernte <i>HI</i>	–	–	nicht zulässig
Beendigung der künstlichen Fütterung 15 Tage vor Beginn der Tracht <i>HI</i>	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Pollenersatzstoffe	–	–	nicht zulässig

Bio Suisse Richtlinien, Teil II 5.8: Imker, welche für einen nicht Knospe-zertifizierten Landwirtschaftsbetrieb verantwortlich sind, sind nicht zur Knospe-Imkerei zugelassen. Die Bienehaltung auf einem Knospe-Betrieb kann nicht biologisch sein, wenn diese an eine Drittperson vermietet wird, welche keine Verantwortung für einen Knospe-Betrieb hat.

Dem Biologischer Zuckersirup mit mind. 5 % eigenem Biohonig angereichert (Pflicht; gilt auch für *HI*). Bei Sauerbrut-Gefahr soll Honig verwendet werden, der länger als 1 Jahr gelagert worden ist.

HI Diese Anforderungen müssen auch von Hobbyimkern gemäss der Definition auf Seite 2 erfüllt werden.

MKA Erfordert eine Ausnahmegewilligung der Markenkommission Anbau Bio Suisse

V-WBF Gemäss Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181). Das WBF kann Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit und der gesamtbetrieblichen Umstellung gestatten.

– Keine Regelung bzw. nicht relevant

	BundesBio	Bio Suisse	Demeter
Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen			
Förderung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe (regelmässige Jungvolkbildung, systematische Kontrolle der Bienenstöcke, Desinfektion des Materials, Wabenhygiene, regelmässige Wachserneuerung etc.)	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Für die Reinigung und Desinfektion von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeugen und Erzeugnissen zugelassene Massnahmen, Stoffe und Handelsprodukte:	Mechanisch, Abflammen, Wasser, Dampf, Wasserstoffperoxid, Ätznatron/Natronlauge, Ameisensäure, Essigsäure, Natriumcarbonat (Soda), Handelsprodukte gemäss Liste der zugelassenen Produkte des Bienengesundheitsdienstes Apiservice	Mechanisch, Abflammen, Wasser, Dampf, Wasserstoffperoxid, Ameisensäure, Essigsäure, Natriumcarbonat (Soda), Ätznatron/Natronlauge, Handelsprodukte gemäss aktueller FiBL-Betriebsmittelliste	Mechanisch, Abflammen, Wasser, Dampf, Natriumcarbonat (Soda), Handelsprodukte gemäss aktueller FiBL-Betriebsmittelliste
Für die Desinfektion der Bienenstände bei Faulbrut oder Sauerbrut zugelassene Handelsprodukte und Stoffe (im Seuchenfall gelten die Anordnungen der Veterinärbehörden):	Natriumcarbonat (Soda), Ätznatron/Natronlauge, Handelsprodukte gemäss Liste der zugelassenen Produkte des Bienengesundheitsdienstes Apiservice	Natriumcarbonat (Soda), Ätznatron/Natronlauge, Handelsprodukte gemäss aktueller FiBL-Betriebsmittelliste	Natriumcarbonat (Soda), Handelsprodukte gemäss aktueller FiBL-Betriebsmittelliste
Für die Bekämpfung von Varroamilben zugelassene Handelsprodukte:	Nur von Swissmedic zugelassene Tierarzneimittel gemäss Liste der zugelassenen Produkte des Bienengesundheitsdienstes Apiservice	Handelsprodukte gemäss aktueller FiBL-Betriebsmittelliste	Handelsprodukte gemäss aktueller FiBL-Betriebsmittelliste
Für die Bekämpfung von Varroamilben zugelassene Methoden:	Wegschneiden der Drohnenbrut, Hyperthermie (Wärmebehandlung)	Wegschneiden der Drohnenbrut, Hyperthermie (Wärmebehandlung)	Wegschneiden der Drohnenbrut, Hyperthermie (Wärmebehandlung)
Für die Bekämpfung der Wachsmotte zugelassene Wirkstoffe:	Ameisensäure, Essigsäure	Ameisensäure, Essigsäure	Ameisensäure, Essigsäure
Bienenstöcke			
Hauptsächlich aus natürlichen Materialien gebaut	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Verwendung von Styroporbeuten (Ausnahme Begattungskästchen)	nicht zulässig Z	nicht zulässig Z	nicht zulässig Z
Für die Behandlung der Innenflächen zugelassene Stoffe (Belege erforderlich):	Bienenwachs, Propolis, Pflanzenöle	Bienenwachs, Propolis, Pflanzenöle	Bienenwachs, Propolis
Behandlung der Aussenflächen nur mit ökologisch unbedenklichen Substanzen wie Leinöl, Biofarben etc.	–	–	Pflicht

Z gemäss Interpretation durch die Zertifizierungsstelle

– keine Regelung

	BundesBio	Bio Suisse	Demeter
Aufbewahrung, Verpackung des Honigs, Qualität			
Gewährleistung von Hygiene und Trennung der Betriebsmittel und Produkte bei Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung	Pflicht	Pflicht <i>V-WBF</i>	Pflicht <i>V-WBF</i>
Wiederverflüssigung des Honigs (mit Einschränkungen zur maximalen Temperatur und Zeit)	erlaubt	erlaubt	nicht zulässig
Material für Honigschleuder und Abfüllkessel	–	empfohlen: Chromstahl	Pflicht: Chromstahl <i>Dem</i>
Erlaubte Materialien für Gefässe zur Honiglagerung	Chromstahl, Kunststoff <i>LGV/SLMB</i>	Chromstahl, Kunststoff	Chromstahl, Kunststoff
Erlaubte Verpackungen für Verkauf	Glas mit Schraubdeckel (Twist-off), Kunststoff	Glas mit Schraubdeckel (Twist-off), Kunststoff	Glas mit Schraubdeckel (Twist-off), Kunststoff *
Vorgeschriebene Deklaration/Etikettierung	siehe Seiten 8–9	siehe Seiten 8–9	siehe Seiten 8–9
Maximaler Wassergehalt des Honigs	21 (–23) % <i>VLtH</i>	18 %	18 % Heidehonig 24 %

Dem Wenn noch andere Materialien im Einsatz sind, kann bei der Demeter-Kommission für Richtlinienfragen eine Übergangsfrist von maximal 5 Jahren beantragt werden.

LGV gemäss Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

SLMB gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch

VLtH gemäss Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft

V-WBF gemäss Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)

* nur für Grossgebilde als Zwischenlagerung für kurze Zeit

– keine Regelung

Deklaration

Für die Kennzeichnung von biologischen Lebensmitteln müssen neben den gesetzlichen Vorgaben des Lebensmittelrechts auch die gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Bioverordnungen eingehalten werden. Hersteller, die ihre Produkte mit

einem Biolabel anpreisen, müssen für die Kennzeichnung ihrer Produkte zusätzlich die Vorgaben der entsprechenden Verbände erfüllen.

	Deklaration/Etikettierung	Bemerkungen
Rechtliche Grundlagen		
Gesetzliche Grundlagen (siehe Seite 2)	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Sachbezeichnung («Honig») - Name und Adresse des Produzenten oder Abfüllers - Gewicht netto - Warenlos - Produktionsland - Mindesthaltbarkeit Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - Honigsorte - Region - Nährwertangaben 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Detaillierte Informationen zur Etikettierung gemäss den gesetzlichen Anforderungen liefert das Merkblatt «Honig korrekt etikettieren» des VDRB von 2010 (siehe dazu www.imkerverband.info > Links > Vorschriften) ➔ Direktlink
Bio-Verordnung (BioV)** Verordnung des WBF-Bio**	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierungsstelle Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - «Bio-Honig»* 	Angabe der Zertifizierungsstelle: CH-BIO-((Nummer der Zertifizierungsstelle))
Labelanforderungen		
Bio Suisse	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Knospe Logo - Knospe-Lizenznehmer resp. Produzent Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - «Bio-Honig»* 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bestimmungen gelten für die Imkerei auf allen Bio Suisse-Betrieben. ➤ Die Bestimmungen gelten auch für landlose Imker, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse verfügen. ➤ Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.
Demeter	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Demeter-Logo - Produzent - Standort Bienenvölker (PLZ, Ort) - Datum der Honigernte - Hinweis auf wesentliche Merkmale der Demeter-Imkerei (Völkervermehrung durch Schwarmtrieb, Naturwabenbau) - Zertifizierungsstelle Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - «Honig* aus Demeter-Imkerei» - Weitere Hinweise auf wesentliche Merkmale der Demeter-Imkerei Verboten: <ul style="list-style-type: none"> - «Demeter-Honig» 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Bestimmungen müssen auf Demeter-Betrieben eingehalten werden, wenn der Honig als «Honig aus Demeter-Imkerei» vermarktet wird. ➤ Die Bestimmungen gelten auch für landlose Imker, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Demeter verfügen. ➤ Die Bestimmungen gelten nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.

* Für Pollen etc. ist das Wort «Honig» entsprechend zu ersetzen; ebenfalls möglich ist die Verwendung von «Blütenhonig» etc.

** BioV und WBF-BioV werden nachfolgend unter dem Begriff «**BundesBio**» zusammengefasst.

Beispiele für die Deklaration von Honig aus verschiedenen Bioproduktionsrichtungen

Demeter

Schweizer Honig aus Demeter Imkerei



Hans Muster
Musterweg 1
4321 Musterwil

Ausgezeichnet biodynamisch.
500 g netto, L: B 280709
Mindestens haltbar bis Ende 2018
Standort Bienenvölker: 4320 Musterort

Bio-Zertifizierung
Certification bio
CH-BIO-006
Völkervermehrung über den
Schwarmtrieb*
Naturwabenbau im Brutraum*
Honig ohne Erwärmung abgefüllt*

Knospe

Schweizer Bio-Honig



Knospe-Lizenznehmer:
Hans Muster
Musterweg 1
4321 Musterwil

BIOSUISSE
500 g netto, L: E 160709
Mindestens haltbar bis Ende 2018

Bio-Zertifizierung
Certification bio
CH-BIO-006

*Merkmale der Demeter-Imkerei (Beispiele)

BundesBio

Bio-Honig aus der Schweiz

Hans Muster
Musterweg 1
4321 Musterwil

500 g netto, L: 300509
Mindestens haltbar bis Ende 2018

Bio-Zertifizierung
Certification bio
CH-BIO-006

Hinweise: Vor der Drucklegung ist vom Verband das «Gut zum Druck» einzuholen.
Mehrfachdeklaration (mehrere Label pro Behältnis) ist nur nach vorgängiger Absprache mit den Verbänden zulässig.

Umstellung

- › Bei Umstellung auf Knospe- bzw. Demeter-Produktion ist eine Anmeldung bei Bio Suisse bzw. Demeter Schweiz nötig.
- › BundesBio und Bio Suisse: Es gilt eine Umstellungsfrist von einem Jahr. Während der Umstellung muss der Honig konventionell vermarktet werden.
- › Für die Umstellung auf Demeter muss ein Umstellungsplan vorgelegt werden, wann welche Völker auf eigenen Wabenbau umgestellt werden. Bei schrittweiser Umstellung muss der Wabenbau spätestens in 3 Jahren rückstandsfrei sein. Die Labelanerkennung erfolgt nach dem ersten rückstandsfreien Jahr.
- › Während der Umstellung müssen die Anforderungen vollumfänglich eingehalten werden.
- › Vermarktung mit der Bio Suisse Knospe: Nach Abschluss eines Lizenzvertrags mit Bio Suisse ab der Ernte im zweiten Jahr. Das Lizenzgesuchsformular ist erhältlich unter www.bio-suisse.ch > Verarbeiter & Händler > Lizenz für die Knospe > Vorlagen und Formulare → Direktlink. Die Lizenzgebühr beträgt pauschal Fr. 100.- pro Jahr. Das

Wachs muss den Anforderungen entsprechen. Bei Bedarf muss es während der Umstellung ausgewechselt werden.

- › Vermarktung mit Demeter-Logo: Nach Abschluss eines Lizenzvertrags mit Demeter. Die Lizenzgebühr beträgt pauschal Fr. 50.- pro Jahr.

Biokontrolle

- › Landlose Imker müssen sich bis spätestens am 31. Dezember vor der Umstellung bei einer anerkannten Kontrollstelle anmelden (Adressen siehe Seite 10).
- › Für bäuerliche Imker ist keine separate Anmeldung für die Biokontrolle notwendig.
- › Die Kontrollen werden jährlich während der Bienenaison durchgeführt. Die bei den Anforderungen erwähnten Aufzeichnungen sowie die geforderten Wachsanalysen sind für die Kontrolle bereitzuhalten. Die Kosten für Kontrolle und Zertifizierung werden durch die Kontrollstelle in Rechnung gestellt.
- › Wenn die Anforderungen erfüllt sind, wird der Betrieb zertifiziert und dem Produzenten ein Zertifikat ausgestellt.

Organisationen/Adressen

Bio Suisse

Vereinigung Schweiz. Biologischer Landbau-Organisationen
Peter Merian-Strasse 34, CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66, Fax 061 204 66 11
bio@bio-suisse.ch; www.bio-suisse.ch

Demeter

Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft
Burgstrasse 6, CH-4410 Liestal
Tel. +41 61 706 96 43, Fax +41 61 706 96 44
info@demeter.ch, www.demeter.ch

BundesBio und gesetzliche Anforderungen

Bio-Verordnung: www.admin.ch > Bundesrecht >
Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 9 Wirtschaft
– Technische Zusammenarbeit > 91 Landwirtschaft
→ Direktlink

Verordnung des WBF: www.admin.ch > Bundesrecht >
Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 9 Wirtschaft
– Technische Zusammenarbeit > 91 Landwirtschaft >
910.181 Verordnung des WBF vom 22. September 1997 über
die biologische Landwirtschaft
→ Direktlink

Lebensmittelgesetz, LMG: www.admin.ch > Bundesrecht >
Systematische Rechtssammlung > Landesrecht > 8 Gesund-
heit – Arbeit – Soziale Sicherheit > 81 Gesundheit > 817.0
Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel
und Gebrauchsgegenstände
→ Direktlink

ZBF

Agroscope
Zentrum für Bienenforschung
Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern
Tel. 031 323 84 18, Fax 031 323 82 27
info@alp.admin.ch, www.apis.admin.ch

Apisuisse

INFORAMA Rütli
Rütli 5, 3052 Zollikofen
Tel. 031 910 53 75
rudolf.ritter@vol.be.ch, www.apisuisse.ch

Bienengesundheitsdienst apiservice (BGD)

Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern
Robert Lerch
Tel. 058 463 82 28
www.bienen.ch

AGNI

Arbeitsgruppe naturgemässe Imkerei
Martin Dettli, Gempenring 122, 4143 Dornach
Tel. 061 703 88 74
dettli@summ-summ.ch, www.agni.ch
Die AGNI dient als Dachorganisation der Bioimkerei.

Imkervereine

Die Imkervereine bieten Aus- und Weiterbildung in der
Imkerei an. Verbände für die drei Sprachregionen:

VDRB: Verband deutschschweizerischer und rätoromanischer
Bienenfreunde, Geschäftsstelle VDRB
www.bienen.ch

SAR: Société romande d'apiculture
www.abeilles.ch

STA: Società ticinese di apicoltura
www.apicoltura.ch

Kontroll- und Zertifizierungsstellen

bio.inspecta

Ackerstrasse, Postfach, 5070 Frick
Tel. 062 865 63 00, Fax 062 865 63 01
www.bio-inspecta.ch
(BundesBio, Knospe, Demeter)

Bio Test Agro AG

Schwand 2, 3110 Münsingen
Tel. 031 722 10 70
info@bio-test-agro.ch, www.bio-test-agro.ch
(BundesBio, Knospe)

Wachsanalysen

Die vorgeschriebenen Rückstandsanalysen für Wachs
werden durchgeführt von:

Landesanstalt für Bienenkunde
Universität Hohenheim, Rückstandslabor
August-von-Hartmann-Strasse 13,
D-70599 Stuttgart
Tel. +49 (0)711-459-22659, Fax 459-22233
bienewa@uni-hohenheim.de,
www.uni-hohenheim.de/bienenkunde

Kosten pro Rückstandsanalyse in Wachs:

- Varroazide/Pestizide: Euro 75,-
- Wachsmottenbekämpfungsmittel und Thymol: Euro 75,-
- Analysen 1 und 2 kombiniert: Euro 119,-
- DEET (Fabi-Spray): Euro 75,-

Je Probe werden 100 g möglichst sauberes Bienenwachs im
Kunststoffbeutel benötigt. In Ausnahmefällen können auch
Wabenstücke eingeschickt werden (das Einschmelzen wird
extra berechnet).

Weiterführende Literatur

Varroakontrolle in der Bioimkerei, FiBL,
Nr. 1523, Download: shop.fibl.org

Das Schweizerische Bienenbuch, 5 Bände, diverse Autoren,
Fachschriftenverlag VDRB. www.vdrb.ch > Shop
→ Direktlink

Imkerbuch, Matthias Lehnherr, Aristaios-Verlag, 2000,
104 Seiten

Schutz der Waben vor Mottenschäden, ZBF Mitteilung 24,
1997/2004, 15 Seiten. Download von
www.agroscope.admin.ch > Themen > Nutztiere > Bienen >
Bienenkrankheiten > Wachsmotten > Wachsmotten Bekämpfung
→ Direktlink

Wachstumstellung im Rahmen der Bioimkerei, ZBF 2004, 5
Seiten. Download von www.agroscope.admin.ch > Suche
"Wachstumstellung"
→ Direktlink

Leitfaden Bienengesundheit des Zentrums für Bienenfor-
schung, ZBF 2011, 35 Seiten. Download von
www.agroscope.admin.ch > Themen > Nutztiere > Bienen >
Bienenkrankheiten
→ Direktlink

Liste empfohlener Imkereipräparate des Bienengesundheits-
dienstes apiservice. Download von www.bienen.ch >
Downloads & Links > Downloads Bienengesundheit >
Weitere Unterlagen >
→ Direktlink

Betriebsmittelliste, FiBL, jährlich aktualisiert, zirka 100 Seiten.
Nr. 1032, Download von shop.fibl.org > Bioregelwerk >
Betriebsmittellisten
→ Direktlink

Schweizerisches Lebensmittelgesetz, LMG
Download von www.admin.ch
→ Direktlink

Impressum

Herausgeber

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Ackerstrasse 113, Postfach 219
Tel. +41 (0)62 865 72 72, Fax -73
info.suisse@fibl.org
www.fibl.org

Bio Suisse

Peter Merian-Strasse 34, CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66, Fax 061 204 66 11
bio@bio-suisse.ch
www.bio-suisse.ch

Demeter

Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft
Burgstrasse 6, CH-4410 Liestal
Tel. 061 706 96 43, Fax 061 706 96 44
info@demeter.ch
www.demeter.ch

Autor

Salvador Garibay (FiBL); Erstausgabe: Thomas Amsler (FiBL)

Fotos

Seite 1: Thomas Stephan © BLE, Bonn

Durchsicht

der 7. Auflage 2017
Regula Bickel (FiBL)
Bettina Holenstein (Demeter)
Robert Lerch (apiservice)
Veronika Maurer (FiBL)
Roland Widmer (bio.inspecta)
Janine Wilhelm (Bio Suisse)

Redaktion und Gestaltung

Gilles Weidmann (FiBL)

Bezug

Kostenloser Download unter shop.fibl.org (Nr. 1397)
Erhältlich auch als Ausdruck beim FiBL für Fr. 9.00, EUR 7.50
(zuzüglich Versandkosten).